

II-2373 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

4950/4-I 1/77

1099/AB

1977-05-27

zu 1110/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zu Z 1110/J-NR/77

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen (1110/J), betreffend die Entmündigungsordnung 1916, beantworte ich wie folgt:

Zu 1

Eine Statistik der voll- und beschränkt entmündigten österreichischen Staatsbürger wird vom österreichischen Statistischen Zentralamt nicht geführt. Im Rahmen der Statistik der Rechtspflege wird die Anzahl der jährlich von den Gerichten ergangenen Entmündigungsbeschlüsse erfaßt.

Die Entwicklung seit 1960 stellt sich wie folgt dar:

Entmündigungen	1960	1965	1970	1975
volle	1117	1054	1084	882
beschränkte	520	717	641	690
insgesamt	1637	1771	1725	1572

Zu 2

Zu dieser Frage sind der Statistik der Rechtspflege keine Angaben zu entnehmen.

Zu 3

Nein

Zu 4

Ich habe die Gerichte und den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag ersucht, mir über allfällige Mängel, die bei der Anwendung der Entmündigungsordnung wahrgenommen worden sind, zu berichten.

Zu 5

Den Richtern steht für alle Verfügungen nach der Entmündigungsordnung so wie für alle anderen richterlichen Entscheidungen ausreichend Zeit zur Verfügung. Für eine gleich starke Arbeitsbelastung aller Richter sorgt die Anordnung des § 17 Abs 2 Geo, wonach die bei einem Gericht anfallenden Geschäfte tunlichst auf alle Richter gleichmäßig zu verteilen sind.

Zu 6

In den Jahren 1970 bis 1976 hat das Bezirksgericht Hietzing im Durchschnitt 27 volle und 11 beschränkte Entmündigungen pro Jahr ausgesprochen.

Abschließend möchte ich bemerken, daß auch das Bundesministerium für Justiz der Ansicht ist, daß die Bestimmungen der Entmündigungsordnung 1916 teilweise den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Vorstellungen, insbesonders auch im Hinblick auf die tiefgreifenden Reformen in anderen Rechtsgebieten, nicht mehr entsprechen.

Die zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Justiz befaßt sich daher mit Überlegungen zur Änderung der Entmündigungs- und Anhaltungsvorschriften.

27. Mai 1977

